

ERKLÄRUNG

der freiwillig versicherten Person

Die freiwillige versicherte Person)*

Die freiwillig in Arbeitslosigkeit versicherte Person)*

Die freiwillig renten-versicherte Person)*

Familienname:

Name:

Titel:

Geburt Nr.:

Adresse des ständigen

Ich erkläre, dass ich in Zusammenhang mit der Einreichung der Anmeldung auf freiwillige Krankenversicherung und freiwillige Arbeitslosenversicherung/ freiwillige Arbeitslosenversicherung/ freiwillige Krankenversicherung* mit dem Datum der Entstehung dieser Versicherungen (Versicherung) am

....., zu dem genannten Datum weder in einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Union (EU), noch im Norwegischen Königreich noch in der Republik Island noch in dem Fürstentum Liechtenstein noch in der Schweiz pflichtig versichert bin.

Gleichzeitig erkläre ich, wenn es mir im Zeitraum der freiwilligen Krankenversicherung und freiwilligen Arbeitslosenversicherung/freiwilligen Arbeitslosenversicherung/freiwilligen Krankenversicherung* in dem System der Sozialsicherstellung der Slowakischen Republik die Versicherung in einem anderen Mitgliedsland der EU, im Norwegischen Königreich, in der Republik Island, in dem Fürstentum Liechtenstein oder in der Schweiz die Pflicht-Versicherung entsteht, stelle ich die Abmeldung aus dieser freiwilligen Versicherung oder unterbreite ich der jeweiligen Zweigniederlassung die Ehrenerklärung, in der neben den Identifikationsdaten auch das Datum aufführe, von dem sich auf mich die Rechtsvorschriften eines anderen EU Mitgliedslandes, Norwegischen Königreichs, der Republik Island und des Liechtenstein Fürstentums oder der Schweiz beziehen. Ich bin mir dessen bewusst, dass die freiwillige Krankenversicherung und/oder die freiwillige Arbeitslosenversicherung laut der Slowakischen Gesetzgebung auf Grund der Entstehung der Pflichtversicherung laut Gesetzgebung eines anderen EU-Mitgliedslandes, Norwegischen Königreichs, der Republik Island und des Fürstentums Liechtenstein oder der Schweiz nicht besteht. Ich bin mir dessen bewusst, wenn ich in diesem Falle die Abmeldung aus der freiwilligen Krankenversicherung und/oder der freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach Erlöschen der Pflichtversicherung laut Gesetzgebung eines anderen EU-Mitgliedslandes, Norwegischen Königreichs, der Republik Island und des Fürstentums Liechtenstein oder der Schweiz nicht einreiche, wenn weiterhin die Bedingungen laut § 14 und/oder § 19 des Gesetzes Nr. 461/2003 der Gesetzsammlung über die Sozialversicherung in Fassung künftiger Vorschriften (nachfolgend „Gesetz“) erfüllt sind, entsteht die freiwillige Krankenversicherung und/oder freiwillige Arbeitslosenversicherung erneut ex offo nach Erlöschen der Pflicht-Versicherung laut Gesetzgebung eines anderen EU-Mitgliedslandes, Norwegischen Königreichs, der Republik Island und des Fürstentums Liechtenstein oder der Schweiz.

Weiterhin erkläre ich, dass ich mir dessen bewusst bin, dass

- a) die freiwillige Versicherung vom Tag der Anmeldung zur freiwilligen Versicherung entsteht, am frühesten vom Tag der Einreichung der Anmeldung und erlischt am Tag der Abmeldung aus der freiwilligen Versicherung, am frühesten am Tag der Einreichung der Abmeldung, oder erlischt aus dem Grund, dass die freiwillig

- b) die freiwillig krankenversicherte Person die natürliche Person nach Erreichen von 16 Jahren sein, die den ständigen Wohnort, die Bewilligung zu temporärem Aufenthalt oder die Bewilligung zu ständigem Aufenthalt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik, falls sie nicht pflichtig krankenversichert ist, falls ihr die Altersrente, vorzeitige Altersrente oder Invalidenrente aus dem Grund der 70%-Erniedrigung der Fähigkeit, die Erwerbstätigkeit vorzunehmen, nicht zuerkannt wurde, falls sie nicht der Bezieher der Invalidenrente nach Erreichen des Rentenalters und falls sie gleichzeitig freiwillig rentenversichert ist,
- c) die freiwillig rentenversicherte Person die natürliche Person nach Erreichen von 16 Jahren sein kann, die den ständigen Wohnort oder die Bewilligung zum temporären Aufenthalt oder Bewilligung zum ständigen Aufenthalt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hat und ihr die vorzeitige Altersrente nicht zuerkannt wurde,
- d) die freiwillig Arbeitslosenversicherte Person die natürliche Person sein kann, die gleichzeitig freiwillig krankenversichert und freiwillig rentenversichert ist. Die freiwillig arbeitslosenversicherte Person kann auch der Gewerbetreibende sein, der den ständigen Wohnort, die Bewilligung zum temporären Aufenthalt oder die Bewilligung zum ständigen Aufenthalt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hat und pflichtig krankenversichert und pflichtig rentenversichert ist oder seine pflichtige Krankenversicherung und pflichtige Rentenversicherung aus dem in dem § 26 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes genannten Grund unterbrochen wurde. Die Arbeitslosenversicherung bezieht sich nicht auf den Arbeitnehmer laut Sondervorschrift (z.B. Gesetz Nr.154/2001 der Gesetzsammlung über Staatsanwälte und Rechtsaspiranten der Staatsanwaltschaft in Fassung künftiger Vorschriften) auf den Beschuldigen in Haft, Verurteilten im Vollzug der Freiheitsstrafe, auf die natürliche Person, der die Altersrente, vorzeitige Altersrente oder Invalidenrente aus dem Grund der 70%-Erniedrigung der Fähigkeit, die Erwerbstätigkeit vorzunehmen, zuerkannt wurde, und der die Invalidenrente zuerkannt wurde und das Rentenalter erreicht hat,
- e) die Bemessungsgrundlage des Versicherungsnehmers, der
1. gleichzeitig freiwillig krankenversichert, freiwillig rentenversichert und freiwillig arbeitslosenversichert ist, der von ihm bestimmte Betrag ist,
 2. gleichzeitig freiwillig krankenversichert, freiwillig rentenversichert ist, der von ihm bestimmte Betrag ist,
 3. gleichzeitig freiwillig rentenversichert und freiwillig arbeitslosenversichert ist, der von ihm bestimmte Betrag ist,
 4. freiwillig rentenversichert und freiwillig arbeitslosenversichert ist, der von ihm bestimmte Betrag ist,
- f) Im Falle der Änderung von Typen der freiwilligen Versicherung, d.h. „Zunahme, bzw. Entziehung des einzelnen Typs der freiwilligen Versicherung“ wird die Bemessungsgrundlage zur Zahlung der Versicherungsprämie für freiwillige Versicherung von der freiwillig versicherten Person bestimmt. Mit der Bestimmung der Bemessungsgrundlage zur Zahlung der Versicherungsprämie für die freiwillige Versicherung wird die Versicherungsprämie aus der

Eigenhändige Unterschrift

**) Ungeeignetes streichen*